

# Beteiligung der Träger öffentlicher Belange an der Bauleitplanung (§ 4 Abs. 1 Baugesetzbuch)

## Wichtiger Hinweis:

Mit der Beteiligung wird Ihnen als Träger öffentlicher Belange die Gelegenheit zur Stellungnahme im Rahmen Ihrer Zuständigkeit zu einem konkreten Planverfahren gegeben. Zweck der Stellungnahme ist es, der Gemeinde die notwendigen Informationen für ein sachgerechtes und optimales Planungsergebnis zu verschaffen. Die Stellungnahme ist zu begründen; die Rechtsgrundlagen sind anzugeben, damit die Gemeinde den Inhalt nachvollziehen kann. Die Abwägung obliegt der Gemeinde.

1.	<b>Gemeinde</b>	<b>Warngau</b>
	<input type="checkbox"/>	Flächennutzungsplan
	<input type="checkbox"/>	mit Landschaftsplan
	<input checked="" type="checkbox"/>	Bebauungsplan <b>Nr. 32</b> für das Gebiet <b>„Birkerfeld II – Erweiterung Gewerbegebiet“ - Neuaufstellung</b>
	<input type="checkbox"/>	mit Grünordnungsplan
		dient der Deckung dringenden Wohnbedarfs <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
	<input type="checkbox"/>	Satzung über den Vorhaben- und Erschließungsplan
	<input type="checkbox"/>	Sonstige Satzung
	<input type="checkbox"/>	Frist für die Stellungnahme (§ 4 BauGB)
	<input type="checkbox"/>	Frist: 1 Monat (§2 Abs 4 BauGB-Maßnahmen)
2.	<b>Träger öffentlicher Belange</b>	
	<b>Untere Naturschutzbehörde</b>	
2.1	Name / Stelle des Trägers öffentlicher Belange:	
	<b>Landratsamt Miesbach</b>	
	<b>Rosenheimer Straße 1-3</b>	
	<b>83714 Miesbach</b>	<b>Tel.: (08025) 704-3322</b>

- 2.1  Keine Äußerung
- 2.2  Ziele der Raumordnung und Landesplanung, die eine Anpassungspflicht nach §1 Abs. 4 BauGB auslösen
- 2.3  Beabsichtigte eigene Planungen und Maßnahmen, die den o.g. Plan berühren können, mit Angabe des Sachstands

2.4 **Einwendungen mit rechtlicher Verbindlichkeit aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die im Regelfall in der Abwägung nicht überwunden werden können (z.B. Landschafts-oder Wasserschutzgebietsverordnungen)**

**Einwendungen**

Den ausliegenden Unterlagen fehlt derzeit noch der Umweltbericht mit all den umweltrelevanten Themen inkl. naturschutzrechtlicher Eingriffsregelung, gesetzlichem Artenschutz etc.

Eine inhaltliche Beurteilung der Planung kann deshalb von Seiten der unteren Naturschutzbehörde mit den vorliegenden Unterlagen noch nicht erfolgen und muss einer zukünftigen Auslegung vorbehalten bleiben.

Grundsätzlich sticht die massive Inanspruchnahme (11 ha) fruchtbarer, landwirtschaftlich sehr gut nutzbarer Fläche ins Auge. Vor dem Hintergrund des § 1a Abs. 2 BauGB, wonach mit Grund und Boden sparsam und schonend umgegangen werden soll, wäre aus Sicht des fachlichen Naturschutzes die Prüfung von maßvolleren und damit flächenschonenderen Entwicklungs- und Erweiterungsmöglichkeiten wünschenswert.

**Rechtsgrundlagen**

§ 1a BauGB

**Möglichkeiten der Überwindung (z.B. Ausnahmen oder Befreiungen)**

Erarbeitung des Umweltberichts.

Bearbeitung der Themenfelder „naturschutzrechtliche Eingriffsregelung“ und „gesetzlicher Artenschutz“ nach den fachlich üblichen Standards.

Ausloten von Planungsalternativen, die mit weniger Flächenverbrauch und einem sparsameren und schonenderen Umgang mit Grund und Boden verbunden sind.

2.5  **Sonstige fachliche Informationen und Empfehlungen aus der eigenen Zuständigkeit zu dem o. g. Plan, gegliedert nach Sachkomplexen, jeweils mit Begründung und ggf. Rechtsgrundlage**

**Ort, Datum:**

Miesbach, 02.11.2021

**Unterschrift, Dienstbezeichnung:**



Busl